

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Bielefeld für die Durchführung von Einstufungsprüfungen gemäß § 67 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) vom 3. Juni 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 812), hat die Universität Bielefeld die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

§ 8 Abs. 2 der Ordnung der Universität Bielefeld für die Durchführung von Einstufungsprüfungen gemäß § 67 HG i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Juni 2001 (Verkündungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Universität Bielefeld, Jg. 30 Nr. 10 vom 1. Juni 2001) wird wie folgt geändert:

1. Nach "Philosophie" wird eingefügt:
"Gesundheitswissenschaften - Health Communication:
 - a) Für Absolventinnen und Absolventen und Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Weiterbildenden Fernstudiums Angewandte Gesundheitswissenschaften, die nach der Ordnung zur Feststellung des Erfolgs der Teilnahme am Weiterbildenden Fernstudium Angewandte Gesundheitswissenschaften vom 5. September 1997 oder der Neufassung vom 22. September 1999 studiert haben:
Schriftliche Ausarbeitung eines gesundheitswissenschaftlichen Projektes in Form einer Hausarbeit im Umfang von 15-20 Seiten (30.000 Zeichen). Hierauf kann die Abschlussarbeit des Weiterbildenden Fernstudiums Angewandte Gesundheitswissenschaften angerechnet werden, sofern diese auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers entsprechend § 8 der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang in Health Communication bewertet wird und danach mindestens eine Leistung darstellt, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht (=befriedigend).
Für die übrigen Bewerberinnen und Bewerber:
Vierstündige Klausurarbeit in Form von Fragen, die an Inhalten der Grundlagenkurse des Bachelor-Studiengangs in Health Communication orientiert sind."
2. Bei "Psychologie" werden die Angaben durch folgende Neufassung ersetzt:

"4stündige Klausurarbeit in Form eines Fragenkatalogs aus bis zu 3 Fachgebieten des Grundstudiums und Erfassung des Verständnisses englischsprachiger psychologischer Texte."

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 8. Mai 2002.

Bielefeld, den 3. Juni 2002

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann